

Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für die Herstellung einer Furt durch die Buxach (Fl.Nr. 952/3 der Gemarkung Woringen) auf Höhe des Feldwegs (Fl.Nrn. 889/3 und 889/5 der Gemarkung Woringen) als Ersatz für die bestehende baufällige Brücke

1. Sachverhalt

Die Gemeinde Woringen beantragte mit Schreiben vom 17.05.2022 und Planunterlagen des Ingenieurbüros Dr. Ing. Koch vom 17.05.2022, 09.06.2022 und 25.07.2022 die Erteilung einer Plangenehmigung für die Herstellung einer Furt mit einer Länge von ca. 6 bis 8 m und einer Breite von ca. 3 m durch die Buxach (Fl.Nr. 952/3 der Gemarkung Woringen) auf Höhe des Feldweges (Fl.Nrn. 889/3 und 889/5 der Gemarkung Woringen) als Ersatz für die bestehende baufällige Brücke.

2. Rechtliche Grundlagen für die allgemeine Vorprüfung

Es handelt sich um ein Vorhaben nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist. Das Vorhaben stellt ein Vorhaben im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. c) UVPG dar. Das Landratsamt hat deshalb für dieses Vorhaben (Neuvorhaben) eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

3. Allgemeine Vorprüfung

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG). Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

a) Merkmale des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 1 zum UVPG)

Prüfungskriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien
aa) Größe und Ausgestaltung des Vorhabens	Kleinräumiges Vorhaben (Länge ca. 6 bis 8 m, Breite ca. 3 m), Abbruch einer bestehenden, baufälligen Brücke und Errichtung einer Furt durch die Buxach
bb) Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	nicht ersichtlich
cc) Nutzung natürlicher Ressourcen (Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)	sparsamer Umgang mit natürlichen Ressourcen, keine gravierenden Auswirkungen auf Wasser, Fische, Naturhaushalt, etc.
dd) Erzeugung von Abfällen	Abbruchmaterial der baufälligen Brücke, bei der Herstellung der Furt anfallender Abraum
ee) Umweltverschmutzung und Belästigungen	ggf. Trübung der Buxach während der Bauzeit, außerhalb der Bauzeit nicht ersichtlich

ff) Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen	nicht ersichtlich
gg) Risiken für die menschliche Gesundheit	nicht ersichtlich

b) Standort des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG)

Prüfungskriterien	Betroffenheit		
aa) bestehende Nutzung des Gebietes (Nutzungskriterien)	Fließgewässer mit Brücke über die Buxach		
bb) Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Verfügbarkeit der natürlichen Ressourcen (Qualitätskriterien)	keine signifikante Auswirkung auf die natürlichen Ressourcen ersichtlich		
cc) Schutzkriterien Sind durch das Vorhaben rechtswirksame Schutzgebiete betroffen?	betroffen		Art, Größe, Umfang der Betroffenheit; Bemerkungen
	Ja	Nein	
Natura 2000-Gebiete (FFH- oder Vogelschutzgebiete, 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG) Wichtig: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich?	☐	☒	
Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	☐	☒	
Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)	☐	☒	
Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)	☐	☒	
Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	☐	☒	
Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	☐	☒	
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen (§ 29 BNatSchG)	☐	☒	
Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG)	☐	☒	
Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender oder stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmter Bereiche (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG)	☐	☒	
Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG)	☐	☒	
sonstige nach § 30 Abs. 2 Nr. 3 - 6 BNatSchG	☐	☒	
sonstige nach Art. 23 BayNatSchG	☐	☒	
Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG)	☐	☒	

Hochwasserrisikogebiete (§ 73 Abs. 1 WHG)	☐	☒	
Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)	☐	☒	

c) Art und Merkmale möglicher Auswirkungen (Anlage 3 Nr. 3 zum UVPG)

Prüfungskriterien	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standorts	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität
Boden	nicht zu erwarten	-
Wasser	ggf. Gewässertrübung während der Bauzeit	unerheblich
Luft/Klima	nicht zu erwarten	-
Tiere	ggf. Gewässertrübung und Einschränkung der Durchgängigkeit während der Bauzeit, nach Abschluss der Bauarbeiten nicht zu erwarten	unerheblich
Pflanzen	Fällung von Bäumen im Vorhabensbereich	unerheblich, da Ausgleich durch Anpflanzung neuer Bäume als Ersatz
Landschaft	Abbruch der Brücke, stattdessen Errichtung einer Furt	unerheblich
Kultur-/Sachgüter	nicht zu erwarten	-
Mensch	nicht zu erwarten	-

d) Gesamteinschätzung der erheblichen Umweltauswirkungen

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

4. Ergebnis der Prüfung

Aus o.g. Gründen besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung deshalb nicht.

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Mindelheim, 06.12.2022
Landratsamt Unterallgäu

Für den Vermerk

Martin Daser
Sachgebietsleiter

Franziska Beck